

§ 2

Einbaumöbel, die in den Baukosten eines zentral beständigen Wohnungstyps enthalten sind (Doppelspüle mit Arbeitsplatte und Verkleidung in der Küche sowie Auskleidung der Abstellnische auf dem Flur), werden aus den für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau bereitgestellten Mitteln finanziert.

§ 3

(1) Weitere Einbaumöbel, die in einen zentral beständigen Wohnungstyp eingebaut werden können, werden aus besonderen Kreditmitteln finanziert.

(2) Abs. 1 gilt für

Einbauschränke in Küchen,
Einbauschränke in Schlafzimmern
sowie für die erforderlichen Einbauten für
begehbare Kleiderkammern

volkseigener und genossenschaftlicher Neubauwohnungen.

(3) AWG und GWG können diese Einbaumöbel auch aus zusätzlichen Eigenleistungen finanzieren.

§ 4

(1) Für die Finanzierung der Anschaffungs- und Montagekosten von Einbaumöbeln gemäß § 3 gewährt die Sparkasse dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung als zukünftigem Rechtsträger der Neubauwohnungen bzw. der AWG oder GWG einen Sonderkredit. Der Sonderkredit ist aus dem Plan der langfristigen Kredite bereitzustellen; er wird jährlich mit 3 % verzinst und mit 3 % o getilgt.

(2) Die aus Sonderkrediten finanzierten Lieferungen und Leistungen sind in der Abrechnung der Neubauvorhaben gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) In dem Mietvertrag, der über eine mit Einbaumöbeln versehene volkseigene oder genossenschaftliche Neubauwohnung abgeschlossen wird, ist außer der Wohnungsmiete das Nutzungsentgelt festzulegen, das der Mieter für die vertragmäßige Nutzung der aus Sonderkredit finanzierten Einbaumöbel zu zahlen hat. Es beträgt monatlich V2 % o der aus Sonderkredit finanzierten Anschaffungs- und Montagekosten dieser Einbaumöbel.

(2) Die Durchführung von Instandsetzungen (Generalreparaturen) bzw. Ersatzbeschaffungen, die infolge normaler Abnutzung oder aus sonstigen vom Mieter nicht zu vertretenden Gründen notwendig werden, gehört zu den Pflichten des Vermieters. In dem Mietvertrag ist weiterhin die Verpflichtung des Mieters zur laufenden Instandhaltung (kleinere Reparaturen) der ihm gegen Nutzungsentgelt zum Gebrauch überlassenen Einbaumöbel aufzunehmen; er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder unterbliebene Instandhaltung entstehen.

(3) Die vereinnahmten Nutzungsentgelte sind für die Verzinsung und Tilgung des Sonderkredites gemäß § 4 einzusetzen.

(4) Der Gegenwert der aus Sonderkrediten finanzierten Lieferungen und Leistungen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; Abschreibungen sind darauf nicht zu berechnen.

§ 6

(1) Einbaukühlschränke in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen gelten nicht als Einbaumöbel im Sinne dieser Anordnung. Sie können nur auf Kosten der Mieter als persönliches Eigentum angeschafft werden.

(2) Für den käuflichen Erwerb eines Einbaukühlschranks kann die Sparkasse dem Mieter Kredit nach den für Teilzahlungskredite geltenden Bedingungen (Zweckspar- und Darlehnsvertrag) gewähren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1961

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 5*
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung
der Fachärzte.
Vom 9. März 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBI. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 34 ergänzt:

„Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie“.

§ 2

Für die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie ist die abgeschlossene fachärztliche Ausbildung für Innere Medizin und die weitere Ausbildung von 36 Monaten auf dem Fachgebiet der Gastroenterologie erforderlich.

§ 3

Ärzte, die die Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin und als Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten besitzen, werden auf Antrag als Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie anerkannt.

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBI. I S. 236).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1961

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung Nr. 4 (GBI. II S. 99)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 2 0 8 2 2 2 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/31'DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,00 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM — mehr Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune, Treptow

ly

H» u i u аецпппн *8t

« m ö e d t t Ä T 2 * « r \$ e t t J 1 6

••r-T«K»W'